

Satzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Ostsächsischer Sportverein Zittau e. V. kurz OSV Zittau e. V.

Er hat seinen Sitz in Hartauer Straße 1 02763 Zittau

Der Verein ist im Vereinsregister des Vereinsgerichtes Zittau unter der Nummer 70 registriert.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung unterschiedlicher Sportarten im Wettkampf- und Freizeitsport und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Mitglieder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen von Mitgliedern für den Verein beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Der Verein erstrebt durch einen geordneten Übungs- und Wettkampfbetrieb die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, die durch den Einsatz von fachkundigen Trainern und Übungsleitern verwirklicht wird.
5. Der Verein gliedert sich in sportartspezifische Abteilungen. Jede Abteilung kann Unterabteilungen haben. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit der entsprechenden Sportart zusammenhängenden Fragen auf der Grundlage dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, sowie der übergeordneten Fachverbände in Abstimmung mit den Abteilungsleitungen eigenverantwortlich regelt. Jede Abteilung kann unterschiedliche Beiträge erheben, die jedoch von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
6. Der Verein widmet sich dem Kinder- und Jugendsport, dem Erwachsenensport und dem Breitensport.
7. Die Ziele und der Vereinszweck werden insbesondere erreicht durch die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche, volljährige Person, juristische Person, sowie Jugendliche unter 18 Jahren mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
2. Mitglieder können für einen bestimmten Zeitraum eine von vornherein zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der jeweiligen Abteilungen.
3. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die jeweilige Abteilung. Eine Aufnahme wird nur rechtsgültig, wenn das Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr bezahlt hat.

4. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist die Abteilung nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Besteht der Antragstellende auf eine Begründung der Ablehnung, so ist ein Gespräch durch Mitglieder des Vorstandes unter Einbeziehung des Abteilungsleiters mit dem Antragsteller zu führen.
6. Für alle Mitglieder gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Aufgabe der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Abteilungsleitung zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Bereits bezahlter Mitgliedsbeitrag kann nicht zurückgefordert werden.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung ein halbes Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung die Gelegenheit zu geben, sich zu den Gründen zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei satzungsgemäßer Berufung hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Abteilungen. Dabei sind in den einzelnen Abteilungen unterschiedliche Beiträge statthaft. Den Abteilungen steht es frei, im Ausnahmefall Verminderungen auszusprechen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben aber die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.
3. Die Höhe des Beitrages für die unter § 5 Tz. 2 genannten Mitgliedschaften ergibt sich aus der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert und aufgehoben wird. Der Mitgliedsbeitrag für Kurzzeitmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins nicht genutzt werden können.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, als ordentliche Mitgliederversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Einberufung hat schriftlich an die Abteilungsleiter mit einer Ladungsfrist von wenigstens zwei Kalenderwochen zu erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
 - Mitglieder des Vorstandes
 - Kassenprüfer
 - Abteilungen bis zu 10 Mitgliedern 1 Stimme
 - Abteilungen bis zu 30 Mitgliedern 2 Stimmen
 - Abteilungen bis zu 50 Mitgliedern 3 Stimmen
 - Abteilungen bis zu 100 Mitgliedern 4 Stimmen
 - Abteilungen bis zu 150 Mitgliedern 5 Stimmen
 - Abteilungen bis zu 200 Mitgliedern 6 Stimmen
 - Abteilungen über 200 Mitgliedern 7 Stimmen

Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Abteilungen ist nicht zulässig.

3. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Abwesenheit durch einen ernannten Versammlungsleiter,
4. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Beschlussfassung der Aufwandsentschädigungen des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Ungeachtet der Bestimmungen in Abs. 4 bedürfen Satzungsänderungen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen:
 - dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten
 - und dem Schatzmeister
2. Diese drei Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist im einzelnen vertretungsberechtigt.

4. Die Vertretungsvollmacht ist auf einen Betrag bis 5.000 Euro beschränkt. Darüber hinaus ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
5. Der erweiterte Vorstand besteht aus fünf weiteren Mitgliedern:
 - dem Jugendwart,
 - dem Schriftführer,
 - dem Sportwart,
 - und zwei weiteren Beisitzern
6. Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
7. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, aber mindestens 6mal im Jahr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder bei dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter und mindestens 3 weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zur nächsten Vorstandssitzung zur Bestätigung vorzulegen.
9. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung der ihnen obliegenden Pflichten entstandenen Reisekosten und Spesen sind zu erstatten.
10. Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes:
 - Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresplanes, sowie die Berichterstattung darüber
 - Erarbeitung der Höhe der Beiträge, der Vereinsumlage zur Beschlussfassung
 - Abschluss von Versicherungen
 - der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Geschäftsführer oder eine hauptamtliche Bürokräft einsetzen
 - zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen berufen werden
11. Der Vorstand nimmt nach § 26 BGB die Arbeitgeberfunktion wahr. Er übt diese Funktion ausschließlich aus. Dies umfasst den Abschluss von Verträgen mit Selbständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs- und Werkverträgen. Mit erfasst sind der Abschluss von Verträgen mit ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern des Vereins und das Eingehen von Vertragsverhältnissen mit Sportlern und Spielern des Vereins. Die Abteilungen des Vereins sind nicht befugt in Personalangelegenheiten zu entscheiden.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung alle 4 Jahre gewählt und müssen mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung durch den Vorstand. Sie sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
3. Die Kassenprüfer prüfen im Auftrag der Mitgliederversammlung regelmäßig die Kassenführung und das Belegwesen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt die Gesamtprüfung der Kasse. Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzutragen.

§ 10 Finanzielle Mittel

1. Der Verein finanziert sich aus:
 - Beiträgen der Mitglieder
 - Einnahmen aus Veranstaltungen und Umlagen
 - Zuschüsse, Spenden, Sponsorengelder oder Stiftungen
2. Die Finanzen sind durch den Schatzmeister zu verwalten. Es ist eine Kassen- und Nachweisführung, sowie das Belegwesen zu organisieren.
3. Der Verein haftet gegenüber Dritten nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Im Einzelnen gilt:

1. Die Auflösung des Vereins ist nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung statthaft.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Realisierung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamt einzuholen.
3. Der Vorstand ist dabei insbesondere verpflichtet:
 - Forderungen des Vereins gegenüber Dritten geltend zu machen
 - Verpflichtungen gegenüber Gläubigern des Vereins zu erfüllen
 - Anteile des Vermögens, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, an den Haushalt des zuständigen Organs zurückzuführen
 - Das restliche Vermögen ist dem Kreissportbund für Aufgaben, die dem Vereinszweck entsprechen, zuzuführen. Dazu ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.
4. Die Niederschrift über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins beim staatlichen Notariat zu hinterlegen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen. Sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim Vereinsgericht.
2. Die alte Satzung tritt ab dem Tag der Registrierung der neuen Satzung außer Kraft.